

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0141-GS/VB/2019

Wien, 23. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode gestellte schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4108/J vom 23. August 2019 der ehemaligen Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Gemäß § 3 Abs. 4a Gebührengesetz (GebG) sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 GebG die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührensschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) zu entrichten.

Sie haben über die gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte Aufschreibungen zu führen. Geordnet nach dem Datum der Selbstberechnung haben diese für jedes Rechtsgeschäft insbesondere zu enthalten:

- die Nummer der Aufschreibung,

- die Art des Rechtsgeschäftes,
- die Gebührenschildner oder die für die Gebühr Haftenden,
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild,
- die Bemessungsgrundlage und
- die Höhe der selbst berechneten Gebühr.

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen.

Eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) dieser Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten Rechtsgeschäfte ist dem FAGVG bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln.

Die Übermittlung der Abschrift der Aufzeichnungen erfolgt nicht elektronisch und ist es daher dem FAGVG nicht möglich, die durch die Selbstberechnung vergebürhten Vergleiche herauszufiltern.

Auch die angezeigten und bescheidmäßig vorgeschriebenen Vergleiche können nicht ohne erheblichen Verwaltungsaufwand herausgefiltert werden, da eine Abfrage nach Tatbeständen vom FAGVG nicht durchgeführt werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit zur Selbstberechnung und Entrichtung ist es daher nicht möglich, konkrete Zahlen zu den einzelnen Fragen bekannt zu geben.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

